

26. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001 (WVS)

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. März 2024 werden die Wasserversorgungssatzung und die Anlagen 2 und 7 wie folgt geändert:

1. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) – Wasserversorgungssatzung -

§ 8 Art der Versorgung

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Art der Versorgung und weitere Versorgungsbedingungen werden durch die AVBWasserV BGBL Seite 750 vom 20. Juni 1980 in der zurzeit geltenden Fassung als Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen sowie Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen und Entgeltregelungen des ZVWU gemäß Anlagen 2 bis 7 geregelt.

2. Anlage 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU -Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVBWasserV –

Punkt 16. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)

Punkt 16.1. wird wie folgt neu gefasst:

16.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung und erbrachte Reparatur- und Bauleistungen werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnungen fällig.

3. Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Baukostenzuschuss -, gültig ab 01. Januar 2024

Die Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 66,38 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08.04.2024

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher